

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen von acm-moers GmbH, die bei allen Aufträgen gelten, die mit acm-moers zustande kommen.**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Der Vertrag über die Containergestellung kommt zustande, wenn der Kunde einen Container zur Abfallbeseitigung bei acm-moers telefonisch oder schriftlich bestellt.
2. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch acm-moers.
3. Die anzufahrende Entsorgungsanlage bestimmt acm-moers, es sei denn, der Kunde bestimmt die anzufahrende Abladestelle. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung dieser Weisung entstehenden Folgerungen ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat acm-moers insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen, Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht acm-moers nicht zu befolgen.
4. acm-moers ist berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
5. Angaben von acm-moers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.
6. Der Kunde verpflichtet sich, jede Bewegung des Containers von acm-moers durchführen zu lassen. Dritten ist es untersagt, Container von acm-moers zu transportieren. Im Falle einer Missachtung muss der Kunde den entstandenen Schaden zahlen.

## **§ 2 Zeitliche Abwicklung der Aufträge**

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für acm-moers nur verbindlich, wenn sie von acm-moers schriftliche bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als wesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche gegenüber acm-moers.
2. acm-moers wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

## **§ 3 Zufahrten und Aufstellplatz**

1. Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.

2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schwerem LKW vorbereitet ist.
3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz übernimmt acm-moers keine Haftung, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.
4. Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge von ungeeigneten Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Kunde.

#### **§ 4 Sicherung des Containers und öffentlicher Aufstellplatz**

1. acm-moers stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers, gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
2. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Kunde einzuholen, es sei denn, acm-moers hat diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen. Entstehende Kosten und Auslagen hat der Kunde zu tragen.
3. Für unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der Kunde. Er hat gegebenenfalls acm-moers von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für das Fehlen der Aufstellgenehmigung nach Nummer 2, es sei denn, acm-moers hat die Besorgung der Genehmigung übernommen.
4. Besorgt acm-moers die Sicherung des Containers gem. Nr. 1 oder die behördliche Genehmigung gem. Nr. 2, so wird eine angemessene Vergütung fällig.

#### **§ 5 Beladung des Containers**

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts befüllt werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde.
2. In den Container dürfen nur die bei der Auftragerteilung genannten Abfallarten bzw. Reststoffe eingefüllt werden. Der Kunde ist auf Verlangen von acm-moers verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Werden Abfallstoffe eingefüllt oder sind die Abfälle mit anderen Stoffen vermischt oder enthalten sie Beimengen, dann fallen für acm-moers bei der Entsorgung höhere Gebühren an. Diese zum Teil außerordentlich hohen Zusatzkosten muss der Kunde tragen, auch dann, wenn Dritte unzulässige Stoffe in den Container eingefüllt haben.
3. Der Kunde ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Kunden durch Dritte geschieht.

4. Die Einfüllung von flüssigen Stoffen wie Zement und Mörtel, die durch acm-moers nach Containerentleerung entfernt werden müssen, ist verboten. Bei einer Missachtung dieser Vorschrift durch den Kunden oder Dritter, wird eine Reinigungsgebühr von min. 100 Euro fällig. Die Kosten belaufen sich nach der Höhe des Schadens.
5. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der Beladevorschriften entstehen, haftet der Kunde.

#### **§ 6 Entsorgungsnachweis, Begleitpapiere**

1. Der Kunde ist verpflichtet, sofern die Führung eines Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises nach den Vorschriften der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein) erforderlich ist, diese acm-moers vor Auftragsannahme zu übergeben.
2. Ist der Kunde nicht in der Lage, die in Nr. 1 genannten Papiere an acm-moers zu übergeben, so kann dieser entweder die erforderlichen Papiere selbst beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Für die Bereitstellung der unter Nr. 1 genannten Papiere durch acm-moers werden weitere Kosten für den Kunden fällig.
4. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat acm-moers Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der Kunde ist verpflichtet, den Container unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Unternehmer die Entleerung vornehmen lassen.

#### **§7 Schadensersatz**

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Kunde, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für die das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
2. Für Schäden die an Sachen des Kunden oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet acm-moers, soweit acm-moers oder ihrem Personal Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten bei acm-moers angezeigt wird.
3. Soweit die Haftung von acm-moers durch diese Bedingung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal von acm-moers.
4. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren 6 Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensanspruch geltend gemacht wird.

#### **§ 8 Vergütung**

1. Die Preise setzen sich zum einen aus den Grundpreisen und aus den Abfallentsorgungspreisen zusammen. Aktuelle Preise befinden sich in der aktuellen Preisliste, Auskünfte können telefonisch oder schriftlich angefragt werden.
2. In den ersten 6 Werktagen ist die Bereitstellung des Containers mietfrei. Ab dem 7ten Werktag fällt die aktuelle Mietgebühr an. Preise befinden sich in der aktuellen Preisliste.
3. Wird der Vertrag vom Kunden nicht erfüllt und die Container-Bereitstellung durch acm-moers abgebrochen, muss der Container innerhalb von 3 Tagen vom Kunden freigegeben werden. Der Kunde hat in diesem Fall die Entsorgungskosten und die bereits angefallenen Grundpreise zu tragen und zwar zusätzlich zu einer Bearbeitungsgebühr von min. 25 Euro (Berechnung der Kosten anhand der Auftragsgröße).
4. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

### **§ 9 Fälligkeit der Rechnung**

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Verzug des Kunden mit der Bezahlung der Rechnung ist acm-moers berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
3. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen steht dem Kunden nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftige festgestellte Gegenforderungen handelt.
4. acm-moers kann vom Kunden Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann acm-moers den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Es gilt das deutsche Recht. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von acm-moers Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile der vorgenannten AGBs oder eine sonstige Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses rechtsunwirksam sein oder werden, ist eine angemessene Regel zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Regelungen gewollt haben würden. Die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.